

## **Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal, Ortsteil Caldern**

### **Genehmigung und Wirksamwerden**

#### **der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Wohnen an der Lahnaue“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hat in ihrer Sitzung am 20.07.2023 die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Wohnen an der Lahnaue“ im Ortsteil Caldern beschlossen und die beigefügte Begründung gebilligt. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 25.09.2023 (Az.: RPGI-31-61a0100/120-2014/10) hat das Regierungspräsidium Gießen die Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Lahntal wird die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Wohnen an der Lahnaue“ wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB wird in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lahntal, Oberdorfer Straße 1, 35094 Lahntal (Bauamt) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus ist die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gem. § 6a Abs. 2 BauGB im Internet unter der Adresse <https://www.lahntal.de/aktuelles/bekanntmachung> zu finden und über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (<https://www.bauleitplanung.hessen.de>) zugänglich.

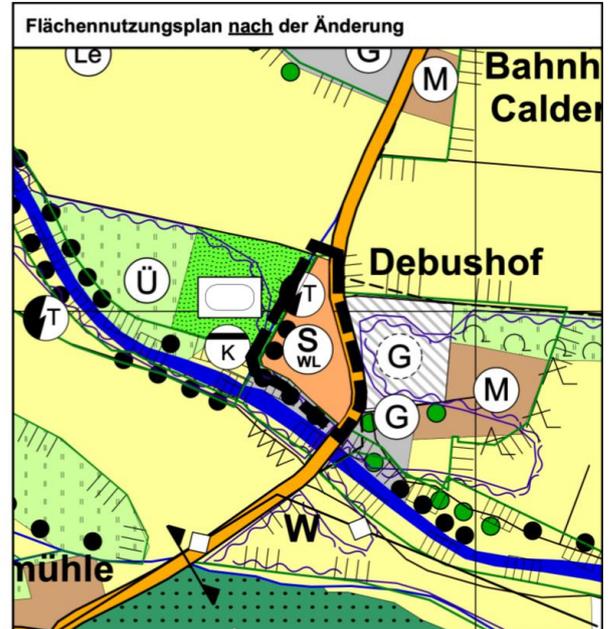
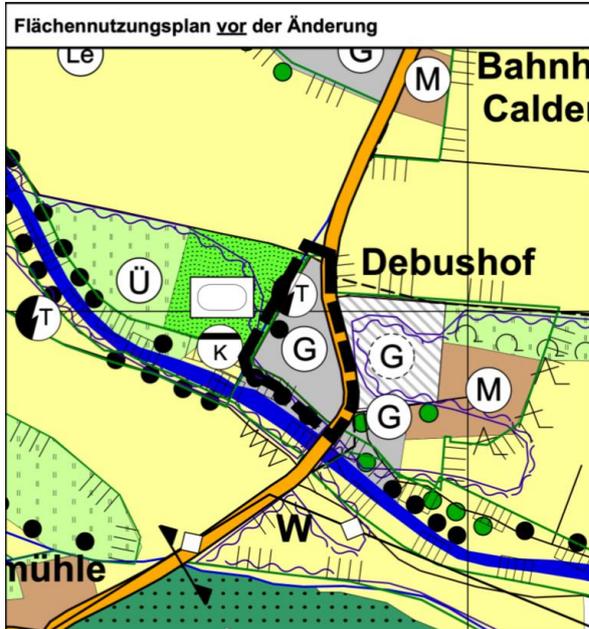
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Lahntal geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnen an der Lahnaue“ der Gemeinde Lahntal ist in der nachfolgenden Plankarte dargestellt.

## Änderung des Flächennutzungsplans

Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Wohnen an der Lahnaue“  
(Darstellung ohne Maßstab)



Gemeinde Lahntal, 16.10.2023

Bürgermeister Carsten Laukel